

**Tarifvertrag
zur Überleitung der Ärztinnen und Ärzte
der Vivantes Netzwerk für Gesundheit GmbH
in den TV-Ärzte Vivantes
und zur Regelung des Übergangsrechts
(TVÜ-Ärzte Vivantes)
vom 11. November 2008**

Gültig ab: 1. Januar 2009
**Kündigungsfrist: frühestens
zum 31. Dezember 2012**

**Tarifvertrag
zur Überleitung der Ärztinnen und Ärzte
der Vivantes Netzwerk für Gesundheit GmbH
in den TV-Ärzte Vivantes
und zur Regelung des Übergangsrechts
(TVÜ-Ärzte Vivantes)**

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 1	Geltungsbereich	Seite
§ 2	Ablösung bisheriger Tarifverträge durch den TV-Ärzte Vivantes	Seite

Abschnitt II

Überleitungsregelungen

§ 3	Überleitung in den TV-Ärzte Vivantes	Seite
§ 4	Eingruppierung	Seite
§ 5	Vergleichsentgelt	Seite

Abschnitt III

Besitzstandsregelungen

§ 6	Arbeitszeit	Seite
§ 7	Fortführung vorübergehend übertragener höherwertiger Tätigkeit	Seite
§ 8	Kinderbezogene Entgeltbestandteile	Seite
§ 9	Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall	Seite
§ 10	Beschäftigungszeit	Seite
§ 11	Urlaub	Seite
§ 12	Altersteilzeitbeschäftigung	Seite

Abschnitt IV

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 13	In-Kraft-Treten, Laufzeit	Seite
------	---------------------------	-------

Zwischen

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Berlin,
vertreten durch den Vorstand,

und

dem Marburger Bund Landesverband Berlin/Brandenburg,
vertreten durch den Vorstand,

wird Folgendes vereinbart:

Abschnitt I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte (im Folgenden Ärzte bzw. Arzt genannt), deren Arbeitsverhältnis zu der Vivantes Netzwerk für Gesundheit GmbH (Vivantes GmbH, im folgenden Arbeitgeber genannt) über den 31. Dezember 2008 hinaus fortbesteht und die am 1. Januar 2009 unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte für die Vivantes Netzwerk für Gesundheit GmbH vom 11. November 2008 (TV-Ärzte Vivantes) fallen, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses.

Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 1:

Unterbrechungen von bis zu einem Monat sind unschädlich.

- (2) Die Bestimmungen des TV-Ärzte Vivantes gelten, soweit dieser Tarifvertrag keine abweichenden Regelungen trifft.

§ 2

Ablösung bisheriger Tarifverträge durch den TV-Ärzte Vivantes

(1) ¹Der TV-Ärzte Vivantes ersetzt in Verbindung mit diesem Tarifvertrag den

- Bundes-Angestellentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961,
- Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts – Manteltarifliche Vorschriften - (BAT-O) vom 10. Dezember 1990

sowie die diese Tarifverträge ergänzenden Tarifverträge des Bundes und der Länder, soweit in diesem Tarifvertrag oder im TV-Ärzte Vivantes nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. ²Ebenso werden ersetzt der

- Vorschalttarifvertrag vom 22. Dezember 2006,
- 2. Vorschalttarifvertrag vom 19. Februar 2008.

³Die Ersetzung erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2009, soweit kein abweichender Termin bestimmt ist.

Abschnitt II

Überleitungsregelungen

§ 3

Überleitung in den TV-Ärzte Vivantes

Die von § 1 Absatz 1 erfassten Ärzte werden am 1. Januar 2009 gemäß den nachfolgenden Regelungen in den TV-Ärzte Vivantes übergeleitet.

§ 4 Eingruppierung

- (1) Die Ärzte werden derjenigen Entgeltgruppe und Stufe (§ 16 und § 19 TV-Ärzte Vivantes) zugeordnet, die sie erreicht hätten, wenn die Entgelttabelle für Ärzte bereits seit Beginn ihrer Zugehörigkeit zu der für sie maßgebenden Entgeltgruppe gegolten hätte.
- (2) ¹Für die Stufenfindung bei der Überleitung zählen die Zeiten im jetzigen Arbeitsverhältnis zu dem Arbeitgeber. ²Zeiten ärztlicher, fachärztlicher, oberärztlicher Tätigkeit bzw. Zeiten als Vertreter des leitenden Arztes bei anderen Arbeitgebern und Zeiten als Arzt im Praktikum sind bei der Stufenzuordnung nach § 19 TV-Ärzte Vivantes zu berücksichtigen.

§ 5 Vergleichsentgelt

- (1) ¹Für die Prüfung, ob sich durch die Eingruppierung und Stufenzuordnung der Ärzte (§ 4) die Notwendigkeit zu einem Besitzstand erweist, wird für Ärzte nach § 1 Absatz 1 ein Vergleichsentgelt gebildet. ²Die Einzelheiten ergeben sich aus den Absätzen 2 bis 5. ³Ist das Vergleichsentgelt höher als das nach § 4 maßgebende monatliche Tabellenentgelt, wird das Vergleichsentgelt so lange gezahlt, bis das Tabellenentgelt das Vergleichsentgelt erreicht.
- (2) ¹Das Vergleichsentgelt setzt sich aus der im gesamten Kalenderjahr 2008 zustehenden Grundvergütung, allgemeiner Zulage und Ortszuschlag der Stufe 1 oder 2 zuzüglich der gezahlten Zuwendung und dem Urlaubsgeld sowie dem Nachteilsausgleich und Einmalzahlungen zusammen. ²Ist auch eine andere Person im Sinne von § 29 Abschn. B Abs. 5 BAT/BAT-O ortszuschlagsberechtigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen familienzuschlagsberechtigt, wird nur die Stufe 1 zugrunde gelegt; findet der TV-Ärzte Vivantes am 1. Januar 2009 auch auf die andere Person Anwendung, geht der jeweils individuell zustehende Teil des Unterschiedsbetrages zwischen den Stufen 1 und 2 des Ortszuschlages in das Vergleichsentgelt ein. ³Der so gebildete Wert wird durch zwölf geteilt und bei einer bisherigen tariflichen Arbeitszeit von 40 Stunden mit dem Faktor 1,05 multipliziert.

- (3) Ärzte, die im Januar 2009 bei Fortgeltung des bisherigen Rechts die Grundvergütung der nächsthöheren Lebensaltersstufe erhalten hätten, werden für die Bemessung des Vergleichsentgelts so behandelt, als wäre der Stufenaufstieg bereits im Dezember 2008 erfolgt.
- (4) Bei Teilzeitbeschäftigten wird das Vergleichsentgelt auf der Grundlage eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten bestimmt.

Protokollerklärung zu § 5 Absatz 4:

¹Lediglich das Vergleichsentgelt wird auf der Grundlage eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten ermittelt; sodann wird nach der Stufenzuordnung das zustehende Entgelt zeitanteilig berechnet. ²Die zeitanteilige Kürzung des auf den Ehegattenanteil im Ortszuschlag entfallenden Betrages (§ 5 Absatz 2 Satz 2 2. Halbsatz) unterbleibt nach Maßgabe des § 29 Abschnitt B Absatz 5 Satz 2 BAT/BAT-O.

- (5) Für Ärzte, die nicht für das gesamte Kalenderjahr 2008 Bezüge erhalten haben, wird das Vergleichsentgelt so bestimmt, als hätten sie für das gesamte Kalenderjahr 2008 Bezüge erhalten.
- (6) Das Vergleichsentgelt verändert sich um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang, wie sich die Tabellenentgelte erhöhen.

Abschnitt III
Besitzstandsregelungen

§ 6
Arbeitszeit

- (1) Ärzte, die bis zum 31. Dezember 2008 vollzeitbeschäftigt waren, haben bis zum 28. Februar 2009 die Möglichkeit, eine Teilzeitbeschäftigung im Umfang ihrer bisherigen Vollzeitbeschäftigung zu vereinbaren.
- (2) ¹Teilzeitbeschäftigte Ärzte, deren Arbeitsvertrag die Vereinbarung einer festen Wochenstundenzahl enthält, können mit dem Arbeitgeber individuell vereinbaren, die Wochenstundenzahl so zu erhöhen, dass das Verhältnis der neu vereinbarten Wochenstun-

denzahl zur regelmäßigen Wochenarbeitszeit dem Verhältnis zwischen ihrer bisherigen Wochenstundenzahl und der früher geltenden Wochenarbeitszeit entspricht. ²Die sich daraus rechnerisch ergebende Wochenarbeitszeit kann im Wege der Anwendung der kaufmännischen Rundungsregelungen auf- oder abgerundet werden.

§ 7

Fortführung vorübergehend übertragener höherwertiger Tätigkeit

¹Auf Ärzte, denen am 31. Dezember 2008 bei Weitergeltung des BAT eine Zulage nach § 24 BAT/BAT-O zugestanden hätte bzw. hat, finden mit Wirkung ab dem 1. Januar 2009 die Regelungen des TV-Ärzte Vivantes über die vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit Anwendung. ²Für eine vor dem 1. Januar 2009 vorübergehend übertragene höherwertige Tätigkeit, für die am 31. Dezember 2008 wegen der zeitlichen Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 bzw. 2 BAT/BAT-O noch keine Zulage gezahlt worden wäre bzw. wird, ist die Zulage ab dem Zeitpunkt zu zahlen, zu dem nach bisherigem Recht die Zulage zu zahlen gewesen wäre.

§ 8

Kinderbezogene Entgeltbestandteile

- (1) ¹Für im Dezember 2008 zu berücksichtigende Kinder werden die kinderbezogenen Entgeltbestandteile des BAT/BAT-O in der für Dezember 2008 zustehenden Höhe als Besitzstandszulage fortgezahlt, solange für diese Kinder Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) ununterbrochen gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG gezahlt würde. ²Die Besitzstandszulage entfällt ab dem Zeitpunkt, zu dem einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, für ein Kind, für welches die Besitzstandszulage gewährt wird, das Kindergeld gezahlt wird; die Änderung der Kindergeldberechtigung hat der Arzt dem Arbeitgeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. ³Unterbrechungen wegen der Ableistung von Grundwehrdienst, Zivildienst oder Wehrübungen sowie die Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres sind unschädlich; soweit die unschädliche Unterbrechung bereits im Monat Dezember 2008

vorliegt, wird die Besitzstandszulage ab dem Zeitpunkt des Wiederauflebens der Kindergeldzahlung gewährt.

Protokollerklärung zu § 8 Absatz 1 Satz 1:

¹Die Unterbrechung der Entgeltzahlung im Dezember 2008 bei Ruhen des Arbeitsverhältnisses z. B. wegen Elternzeit, Rente auf Zeit oder Ablauf der Krankenbezugsfristen ist für das Entstehen des Anspruchs auf die Besitzstandszulage unschädlich. ²Bei späteren Unterbrechungen der Entgeltzahlung in den Fällen von Satz 1 wird die Besitzstandszulage nach Wiederaufnahme der Beschäftigung weiter gezahlt. ³Die Höhe der Besitzstandszulage nach Satz 1 richtet sich nach § 5 Absatz 5. ⁴Diejenigen Ärzte, die im Dezember 2008 nicht kindergeldberechtigt waren und deshalb keinen kinderbezogenen Ortszuschlagsanteil erhalten haben und bis zum 30. Juni 2009 einen Berechtigtenwechsel beim Kindergeld vornehmen, haben Anspruch auf die Besitzstandszulage nach Satz 1. ⁵Die Höhe der Besitzstandszulage ist so zu bemessen, als hätten die Ärzte bereits im Dezember 2008 Anspruch auf Kindergeld gehabt. ⁶Die Tarifvertragsparteien verständigen sich darauf, die zwischen dem Marburger Bund und der VKA getroffenen Regelungen entsprechend zu übernehmen.

- (2) ¹§ 25 Absatz 2 TV-Ärzte Vivantes ist anzuwenden. ²Die Besitzstandszulage nach Absatz 1 Satz 1 verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz. ³Ansprüche nach Absatz 1 können für Kinder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr durch Vereinbarung mit dem Arzt abgefunden werden.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für zwischen dem 1. Januar 2009 und dem 31. März 2009 geborene Kinder der übergeleiteten Ärzte.

§ 9

Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

¹Der Besitzstand nach § 71 BAT gilt fort. ²Voraussetzung ist, dass der Arzt eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von mindestens 40 Stunden hat; für Teilzeitbeschäftigte gilt Satz 1.

§ 10

Beschäftigungszeit

- (1) Für die Dauer des über den 31. Dezember 2008 hinaus fortbestehenden Arbeitsverhältnisses werden die vor dem 1. Januar 2009 nach Maßgabe der jeweiligen tarifrechtlichen Vorschriften anerkannten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeit im Sinne des § 35 Absatz 3 TV-Ärzte Vivantes berücksichtigt.
- (2) Für die Anwendung des § 24 Absatz 2 TV-Ärzte Vivantes werden die bis zum 31. Dezember 2008 zurückgelegten Zeiten, die nach Maßgabe
- des BAT anerkannte Dienstzeit,
 - des BAT-O anerkannte Beschäftigungszeit

sind, als Beschäftigungszeit im Sinne des § 35 Absatz 3 TV-Ärzte Vivantes berücksichtigt.

§ 11

Urlaub

Die Regelungen des TV-Ärzte Vivantes gelten für die Bemessung des Urlaubsentgelts sowie für eine Übertragung von Urlaub auf das Kalenderjahr 2009.

§ 12

Altersteilzeitbeschäftigung

Für Ärzte im Sinne des Geltungsbereiches dieses Tarifvertrages gilt bis zu einer eigenen tariflichen Regelung zwischen den Tarifvertragsparteien der Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV-ATZ) vom 5. Mai 1998 in der jeweils für Vivantes geltenden Fassung.

Protokollerklärung zu § 12:

¹Die Tarifpartner sind sich einig, dass Ärzte, die eine Altersteilzeitvereinbarung abgeschlossen und die Altersteilzeit bereits begonnen haben, Anspruch auf Überprüfung und ggf. Anpassung der bislang bestehenden ²Altersteilzeitvereinbarungen haben. ²Gleiches gilt für die-

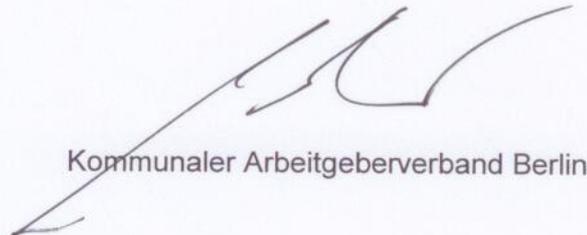
jenigen Ärzte, die bereits eine Altersteilzeitvereinbarung abgeschlossen haben, diese aber noch nicht begonnen haben. ³Diese Regelung gilt nicht für Ärzte, die sich in der Freizeitphase befinden.

Abschnitt IV Übergangs- und Schlussvorschriften

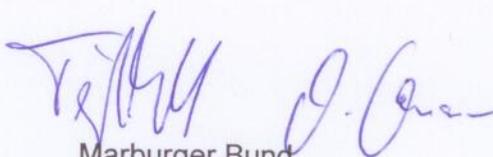
§ 13 In-Kraft-Treten, Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.
- (2) Der Tarifvertrag kann ohne Einhaltung einer Frist jederzeit schriftlich gekündigt werden, frühestens zum 31. Dezember 2012.

Berlin, den 11. November 2008



Kommunaler Arbeitgeberverband Berlin



Marburger Bund
Landesverband Berlin/Brandenburg